



Vertrag
über die Gewährung eines Darlehens mit
qualifizierter Rangrücktrittsklausel
(Nachrangdarlehen)



PERSÖNLICHE ANGABEN

Titel, Vorname, Name

Straße

PLZ und Wohnort

Telefon und eMail

- nachstehend „**Darlehensgeber**“ genannt -

Der **Darlehensgeber** bietet der

CANOE BRAUMANUFAKTUR

Zum Bornekamp 12, 59423 Unna, vertr. durch ihren Inhaber Dirk Meyer

- nachstehend „**Canoe, Darlehensnehmer**“ genannt -

an, ihr **zur Finanzierung des Geschäftsbetriebs und unter Inkaufnahme des damit verbundenen Risikos ein nachrangiges Darlehen (mit qualifiziertem Rangrücktritt)** gemäß den nachfolgenden Bedingungen zu gewähren. Das Darlehen lautet über folgenden Betrag (Mindestbetrag EUR 2.500,00):

Darlehensbetrag (EUR in Ziffern)	
Darlehensbetrag (Euro in Worten)	

Die Darlehensrückführung ist bei Fälligkeit **vorbehaltlich der qualifizierten Nachrangigkeit** auf folgendes Konto des Darlehensgebers zu zahlen:

Kontoinhaber	
IBAN	
Name der Bank	



§ 1 ZUSTANDEKOMMEN DES DARLEHENSVERTRAGS, RÜCKTRITT

- (1) Dieser Darlehensvertrag kommt mit Annahme des Angebots des Darlehensgebers durch Canoe zustande. Der Darlehensgeber verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung. Der Darlehensgeber wird unverzüglich nach Annahme des Angebots über das Zustandekommen des Darlehensvertrags informiert.
- (2) Der Darlehensgeber verpflichtet sich, das Darlehen innerhalb einer Frist von 14 (vierzehn) Tagen nach Zustandekommen dieses Darlehensvertrages auf folgendes Konto zu überweisen:
Kontoinhaber: Canoe Braumanufaktur
Kontobezeichnung: Crowdfunding Canoe Braumanufaktur
IBAN: DE31 4434 0037 0101 1113 00
BIC: COBADEFFXXX
- (3) Soweit der Darlehensbetrag nicht fristgemäß bei Canoe eingeht, ist Canoe berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Darlehensgeber mit sofortiger Wirkung von diesem Darlehensvertrag zurück zu treten.

§ 2 VERZINSUNG

- (1) Der Darlehensgeber erhält für die Bereitstellung des Darlehens eine jährliche Verzinsung in Höhe von 4,50 % per annum des Darlehensbetrags, die taggenau berechnet wird. Die Verzinsung fällt nur an, soweit der Darlehensbetrag bei Canoe eingegangen und nicht wieder zurückgezahlt ist.
- (2) Die Verzinsung beginnt am Tag des Eingangs des Darlehensbetrages bei Canoe (Wertstellung) und endet mit Rückzahlung des Darlehensbetrags. Die Verzinsung wird jeweils jährlich nachträglich für eine Zinsperiode berechnet. Die erste Zinsperiode beginnt am Tag des Eingangs des Darlehensbetrages bei Canoe (Wertstellung) (einschließlich) und endet mit Ablauf des 31. Dezember des Jahres des Eingangs des Darlehensbetrags bei Canoe. Die nachfolgenden Zinsperioden beginnen jeweils am Tag nach Ablauf der vorhergehenden Zinsperiode (einschließlich) und enden – vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung des Darlehensvertrags – jeweils mit Ablauf eines Jahres (einschließlich). Die letzte Zinsperiode beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem der Darlehensvertrag endet und endet mit Rückzahlung des Darlehens.
- (3) Die Verzinsung wird jeweils bis zum 10. Januar des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres („Zinszahlungstag“) fällig. Soweit der Zinszahlungstag am Sitz von Canoe kein Bankarbeitstag ist, wird die Verzinsung am darauffolgenden Bankarbeitstag am Sitz von Canoe fällig. Die Zinsen werden auf die Kontoverbindung des Darlehensgebers überwiesen.
- (4) Soweit der Darlehensbetrag Canoe nicht für ein volles Jahr zur Verfügung gestellt wird, wird die Verzinsung entsprechend taggenau zeitanteilig berechnet. Ein Jahr wird mit 365 Tagen und ein Schaltjahr wird mit 366 Tagen berechnet. Zu zahlende Zinsen werden auf volle Euro aufgerundet.



- (5) Zahlt Canoe fällig gewordene Zinsen nicht, so befindet sich Canoe ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) in Verzug. Eine Verzinsung der fälligen Zinsen (Zinseszins) erfolgt nicht.

§ 3 LAUFZEIT DES DARLEHENS, KÜNDIGUNG

- (1) Die Mindestlaufzeit des Darlehen vom Darlehensgeber beträgt 5 Jahre ab dem Datum der Einzahlung und wird stillschweigend um jeweils 1 Jahr verlängert, wenn der Darlehensgeber das Darlehen nicht mindestens 6 Monate vor Ablauf der Laufzeit kündigt. Beträgt die Laufzeit insgesamt mehr als 6 Jahre, verlängert sich die Gewährung des Darlehens am Ende des 8. Jahres nicht mehr und der Darlehensgeber erhält den Nominalbetrag des Darlehens zurück.
- (2) Sowohl Canoe als auch der Darlehensgeber sind jedoch berechtigt, das Darlehen aus wichtigem Grund jederzeit, ohne Rücksicht auf Termin und Frist und mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Als wichtiger Grund für die außerordentliche Kündigung durch den Darlehensgeber gilt insbesondere:
- a. die Liquidation von Canoe;
 - b. wenn Canoe ihren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommt, Canoe zahlungsunfähig und/oder überschuldet ist, wenn über das Vermögen von Canoe Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen von Canoe eröffnet wird oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels Masse abgewiesen wird;
 - c. der Zahlungsverzug gem. § 2 Abs. 5 dieses Vertrages an drei aufeinander folgenden Zahlungsterminen.
- (3) Der qualifizierte Rangrücktritt nach § 7 dieses Vertrages gilt auch im Falle der Kündigung dieses Vertrages, gleich aus welchem Grund.

§ 4 RÜCKZAHLUNG

- (1) Der Nominalbetrag des Darlehens ist am Tag nach Beendigung des Darlehensvertrages gem. § 3 Abs. 1 dieses Vertrages zur Rückzahlung fällig. Soweit dieser Tag am Sitz von Canoe kein Bankarbeitstag ist, wird die Rückzahlung am darauf folgenden Bankarbeitstag am Sitz von Canoe zahlbar und fällig, ohne dass für die verspätete Zahlung Verzugszinsen anfallen. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 3 Abs. 2 wird der Darlehensbetrag am zehnten Bankarbeitstag am Sitz von Canoe nach Zugang der Kündigungserklärung zur Rückzahlung zahlbar und fällig.
- (2) Für den Fall, dass Canoe den Darlehensbetrag am Fälligkeitstag nicht vollständig an den Darlehensgeber zahlt, befindet sich Canoe vorbehaltlich der Bestimmung des § 4 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrages ab dem Tag der Fälligkeit



(einschließlich) mit dem rückständigen Betrag in Verzug. Für die Zeit des Verzuges stehen dem Darlehensgeber Zinsen in Höhe von 8,00 % per annum des jeweiligen rückständigen Teils des geschuldeten Betrags zu.

- (3) Der Darlehensnehmer hat das Recht, das Darlehen jederzeit ganz oder teilweise zurückzuzahlen, ohne dass eine Vorfälligkeitsentschädigung fällig wird.

§ 5 RECHTSSTELLUNG DES DARLEHENSGEBERS

- (1) Durch diesen Vertrag wird kein Gesellschaftsverhältnis zwischen Canoe und dem Darlehensgeber gleich welcher Art begründet.
- (2) Das Darlehen gewährt auf schuldrechtlicher Grundlage Gläubigerrechte, jedoch keine Gesellschafterrechte an Canoe. Dem Darlehensgeber steht kein Einfluss auf die Unternehmensleitung zu.

§ 6 KEINE STELLUNG VON SICHERHEITEN

Die Parteien sind darüber einig, dass für die Gewährung des Darlehens keine Sicherheiten gewährt werden. Der Darlehensgeber ist darüber hinaus auch künftig nicht berechtigt, zur Sicherung seiner Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Rückzahlung des Darlehensbetrags Sicherheiten von Canoe zu verlangen.

§ 7 QUALIFIZIERTER RANGRÜCKTRITT

- (1) Alle Ansprüche des Darlehensgebers aus diesem Darlehensvertrag treten gegenüber den Ansprüchen aller gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen Gläubiger von Canoe im Rang zurück.
- (2) Der Darlehensgeber verpflichtet sich, seine nachrangigen Ansprüche gegenüber Canoe solange nicht geltend zu machen, wie deren Befriedigung zur Liquidität im Sinn von § 17 InsO oder zu einer Überschuldung im Sinn von § 19 InsO von Canoe führen würde.
- (3) Die Ansprüche sind im Fall der Insolvenz von Canoe erst nach vollständiger Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zu bedienen. Leistungen auf die im Rang zurückgetretenen Forderungen kann der Darlehensgeber nur verlangen, wenn die Leistung aus einem Bilanzgewinn oder sonstigem freien Vermögen von Canoe möglich ist. Im Fall der Insolvenz wird der Darlehensgeber nur aus dem Überschuss bedient, der nach § 199 InsO zur Verteilung an die Gesellschafter zur Verfügung steht. Der Rangrücktritt gilt für den Fall der Liquidation von Canoe entsprechend.

§ 8 ABTRETUNG VON RECHTEN AUS DIESEM VERTRAG

- (1) Canoe ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auch ohne Zustimmung des Darlehensgebers an einen Dritten abzutreten. Für den Fall einer solchen Abtretung hat der Darlehensgeber das Recht, diesen Darlehensvertrag mit Ablauf des der Abtretung folgenden Kalendervierteljahres zu kündigen. Für die Rückzahlung des Darlehensbetrages sowie der anteiligen Zinsen haftet Canoe dem Darlehensgeber neben dem Abtretungsempfänger als Gesamtschuldner.



- (2) Der Darlehensgeber ist berechtigt, seine aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten zu verkaufen und/oder abzutreten oder Sicherheiten daran zu bestellen, insbesondere im Zusammenhang mit der Refinanzierung des Darlehens. Eine Abtretung ist Canoe schriftlich anzuzeigen und bedarf deren Zustimmung, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf.

§ 9 ZAHLUNGEN

- (1) Canoe wird alle aufgrund dieses Vertrages von ihr zahlbaren Beträge vollständig am jeweiligen Tag der Fälligkeit auf das vom Darlehensgeber angegebene Konto zahlen.
- (2) Sämtliche Zahlungen erfolgen ohne irgendwelche Abzüge oder Einbehalte, es sei denn, Canoe ist oder wird durch oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu entsprechenden Abzügen oder Einbehalten verpflichtet. Canoe ist nicht verpflichtet, dem Darlehensgeber für vorstehend beschriebene Abzüge oder Einbehalte einen entsprechenden Ausgleich zu zahlen.

§ 10 VERWALTUNG, DATENSCHUTZ UND KOMMUNIKATION

- (1) Canoe ist befugt, sich bei der Verwaltung dieses Darlehensvertrags Dritter zu bedienen. Dabei hat sie die Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten.
- (2) Canoe verwendet personenbezogene Daten des Darlehensgebers (wie z.B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Konto-Nr. und BLZ bzw. IBAN und BIC) gemäß den Bestimmungen des deutschen Datenschutzrechts. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Ermöglichung einer sachgerechten Verwaltung und Abwicklung dieses Vertrages.
- (3) Der Darlehensgeber erteilt hiermit der Canoe die Einwilligung, dass die von dem Darlehensgeber gemachten personenbezogenen Daten ausschließlich zur Abwicklung und Verwaltung dieses Vertrages verarbeitet werden dürfen.
- (4) Für die Verwendung der personenbezogenen Daten des Darlehensgebers zu Informations-, Marktforschungs- und Werbezwecken durch Canoe und deren Partnerunternehmen ist eine gesonderte Einverständniserklärung des Darlehensgebers erforderlich. Gegen die Verwendung der personenbezogenen Daten des Darlehensgebers für Informations-, Marktforschungs- und Werbezwecken steht dem Darlehensgeber ein jederzeitiges und kostenloses Widerspruchsrecht zu (vgl. § 28 Abs. 4 BDSG).
- (5) Sämtliche Mitteilungen, die diesen Darlehensvertrag betreffen, erfolgen entweder schriftlich oder in Textform gem. § 126 b BGB.



§ 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Erfüllungsort ist Unna. Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – ebenfalls Unna.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit der Vertrag eine Lücke enthält. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Regelung tritt diejenige gesetzliche Regelung, die dem wirtschaftlichen Zwecke der unwirksamen, nichtigen oder lückenhaften Regelung am Nächsten kommt.
- (3) Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem materiellem Recht.

Ort, Datum

Darlehensgeber

Ort, Datum

Canoe Braumanufaktur (Darlehensnehmer)



INDIVIDUELLER RISIKOHINWEIS AUF QUALIFIZIERTEN RANGRÜCKTRITT:

Dieses Nachrangdarlehen enthält einen qualifizierten Rangrücktritt (vgl. § 7). Dies bedeutet, dass die Ansprüche des Darlehensgebers aus diesem Nachrangdarlehen solange nicht gegenüber dem Darlehensnehmer geltend gemacht werden können, wie deren Befriedigung zur Insolvenz oder Liquidation des Darlehensnehmer führen würde. Diese Regelung kann für den Fall, dass der Darlehensnehmer nicht über ausreichend liquide Mittel verfügt oder bilanziell überschuldet würde, dazu führen, dass der Darlehensgeber auf den Darlehensbetrag und Zinszahlungen ganz oder teilweise vorübergehend oder dauerhaft verzichten muss. Im Fall der Insolvenz oder Liquidation des Darlehensnehmers sind die Ansprüche des Darlehensgebers erst nach einer etwaigen Befriedigung der nicht nachrangigen Ansprüche von Dritt-Gläubigern zu bedienen.